

Schlichtungsgesuch / Zivilklage (nach Art. 202 ZPO)

An das Vermittleramt

Klagende Partei

Name / Firma

Vorname

Geburtsdatum

Heimatort / Staatsangehörigkeit

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail

Übersetzer/in erforderlich?

Nein

Ja, Sprache:

Werden Sie vertreten?

Ja

Nein

Falls ja, bitte Personalien des Vertreters angeben und Vollmacht beilegen.

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail

Beklagte Partei

Name / Firma

Vorname

Geburtsdatum

Heimatort / Staatsangehörigkeit

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail

Übersetzer/in erforderlich?

Nein

Ja, Sprache:

Vertreter/in der beklagten Partei (falls Vertreter/in vorhanden oder bekannt)

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail

Rechtsbegehren

Das Gesuch muss ein Rechtsbegehren enthalten im Sinne von: «Wer will was von wem?»

«Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei ...

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. des Betreibungsamtes
(Zahlungsbefehl vom) sei aufzuheben.
Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der beklagten Partei.»

Streitgegenstand

Umschreibung des Streits / des Forderungsgrundes in wenigen Worten. Eine Begründung ist nicht notwendig.

Antrag auf Entscheid

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis CHF 2'000.00 kann die Schlichtungsbehörde einen Entscheid fällen.

- Die klagende Partei ersucht die Schlichtungsbehörde um einen Entscheid, sofern es zu keiner Einigung kommt.

Unterschrift der klagenden Partei

Der/die Unterzeichnende/en ersucht/en um Vorladung zur Schlichtungsverhandlung.

Ort /Datum

Unterschrift
(eigenhändig)

Name / Vorname

(bitte in Blockschrift ausschreiben)

Bei **juristischen Personen** ist aktueller Auszug aus dem Handelsregister und/oder eine Vollmacht beizulegen.

Beilagen

Das Schlichtungsgesuch sowie allfällige Beilagen (z.B. Zahlungsbefehl, Rechnungen, Mahnungen, Korrespondenz) sind in je einem Exemplar für das **Vermittleramt** und **jede Gegenpartei, also mindestens im Doppel**, einzureichen.

-
-
-